

## Kurzinfo Versicherungsrechtliche Hinweise

### Krankenversicherung

Jede Studienbewerberin/jeder Studienbewerber muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt der Studienbewerberin/dem Studienbewerber eine Bescheinigung darüber aus, ob sie/er versichert, versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

**Grundsätzlich gilt: Es erfolgt keine Einschreibung ohne Bescheinigung.**

#### Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studierende bis zum Abschluss des vierzehnten Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der BRD eingeschrieben sind. Studierende, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Studierende sind, d.h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden.

#### Familienversicherung

Studierende sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung.

#### Freiwillige Versicherung

Studierende, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z.B. wegen Überschreitens der Höchstsemesterzahl / des Höchstalters), haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern.

#### Privat Versicherte

Studierende können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen und beispielsweise privat versichern. Ein Antrag auf Befreiung kann nur innerhalb der ersten drei Monate nach Studienbeginn gestellt werden. **Bei bereits privat Versicherten ist ebenfalls ein Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht bei der zuständigen Ersatzkasse zu stellen.**

#### Nähere Auskünfte erteilen die Krankenkassen.

### Rentenversicherung

Beiträge zur Rentenversicherung müssen Studierende seit dem 1.10.1996 für regelmäßige Arbeit während des Semesters zahlen, wenn ihr Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Dies gilt für alle ab dem 1.10.96 neu geschlossene oder verlängerte Arbeitsverträge.

**Nähere Auskünfte erteilen hierzu auch die Krankenkassen.**

### Unfallversicherung

**Alle Studierenden der Hochschule Düsseldorf sind nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen gegen Unfall versichert.**

Damit der Versicherungsschutz gewährt ist, sind Unfälle von Studierenden sofort der Verwaltung zu melden, damit die Verwaltung unverzüglich der Anzeigepflicht nachkommen kann.

Unfallmeldungen an: [unfallmeldung.stud@hs-duesseldorf.de](mailto:unfallmeldung.stud@hs-duesseldorf.de)

**Besondere Regelungen gelten für Tätigkeiten, die außerhalb der Hochschule durchgeführt werden (z.B. Praktika).**

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Landesunfallkasse NRW, Sankt-Franziskus-Str. 146, 40470 Düsseldorf, Tel.: 0211 9024-0, mail: [info@unfallkasse-nrw.de](mailto:info@unfallkasse-nrw.de)**